

Nachtrag 5 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2016

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Regelung zur massgebenden Krankenversicherungsprämie angepasst. Er wird ausserdem zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Anrechnung des Mindesteinkommens bei teilinvaliden und verwitweten Personen zu präzisieren und die Wegleitung mit verschiedenen Verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung zu ergänzen.

2220.01 Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, haben keinen eigenen EL-Anspruch. Die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem EL-Anspruch des rentenberechtigten Elternteils. Für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird, und die einen Ausgabenüberschuss ausweisen, wird jedoch auch dann ein jährlicher EL-Betrag ausgerichtet, wenn der EL-berechtigte Elternteil die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Rz 2500.01 nicht erfüllt. Für die Berechnung vergleiche Kapitel 3.1.3.3 und 3.1.4.3.

Für ausländische Staatsangehörige, die weder der Ver1/16

Ordnung (EWG) Nr. 883/04 noch der Verordnung (EWG)
Nr. 1408/71 unterstellt sind,² jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,³ beträgt die Karenzfrist:

- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;
- im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;
- im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.

Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

3142.06 Leben die Ehegatten in unterschiedlichen Kantonen oder 1/16 Prämienregionen, dann ist Rz 3240.02 zu beachten.

3142.07 Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des
 1/16 Vermögensverzehrs) der beiden Ehegatten werden grundsätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird an-

¹ Art. 7 Abs. 2 ELV; BGE **141** V 155

² vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Zypern.

^{*} Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken mit Ausnahme des Kosovo angewendet.

schliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet.

- 3142.08 Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung 1/16 sind ausgenommen:
 - Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
 - Hilflosenentschädigungen, sofern sie überhaupt als Einnahme angerechnet werden (vgl. Kap. 3.4.5.7).
 Diese beiden Einnahmen werden bei demjenigen Ehegatten als Einnahme angerechnet, den sie betreffen.
- Für die Freibeträge gelten ausschliesslich die Werte für Ehepaare. Davon betroffen sind der Freibetrag beim Vermögen (Rz 3442.01) und beim Erwerbseinkommen (Rz 3421.04).
- 3142.10 Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, oder an der ihm die Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, so wird der ganze Mietwert nach Rz 3433.02 in seiner EL-Berechnung als Einnahme angerechnet. Hat das vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnte Haus mehrere Wohnungen, kann die ganze Liegenschaft beim Ehegatten zu Hause einbezogen werden. In diesen Fällen werden die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen dem Ehegatten zu Hause als Ausgabe zugerechnet.
- 3142.11 Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegen-1/16 schaft, die einem von ihnen gehört, darf nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt werden.⁴
- Lebt das Kind in einem anderen Kanton als der renten berechtigte Elternteil, so ist die Durchschnittsprämie des Wohnortes (Aufenthaltsortes) des Kindes für die EL Berechnung massgebend. Lebt das Kind im gleichen Kanton wie der rentenberechtigte Elternteil, jedoch in ei-

_

⁴ Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. a ELG

- ner anderen Prämienregion, so ist die Prämienregion des Wohnortes (Aufenthaltortes) des Kindes massgebend.
- Für die EL-Berechnung ist die Prämie des Kantons bzw. der Prämienregion am Wohnort (Aufenthaltsort) der betroffenen Person massgebend.
- Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine anerkannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungsleistung stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen (vgl. Rz 3456.02).
- 3340.01 Bezüglich des Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.4).
- 3424.03 Die Beträge nach Rz 3424.02 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3482.04 vorzunehmen.⁵
- 3424.04 In den folgenden Fällen darf ausnahmsweise ein höheres 1/16 hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3424.02 genannte angerechnet werden:
 - wenn die EL-beziehende Person eine ihr zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
 - wenn die EL-beziehende Person eine ihr offenstehende Stelle nicht angetreten hat;⁶
 - wenn sich die EL-beziehende Person weigert, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.⁷
- 3424.05 In zwei Fällen ist kein Mindesteinkommen nach 1/16 Rz 3424.02 anzurechnen:⁸
 - wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund von Artikel 27 IVV festgelegt worden ist;

⁵ BGE **141** V 343

⁶ Urteil des BGer 8C_655/2007 vom 26. Juni 2008, E. 6

⁷ BGE 140 V 267

⁸ Art. 14a Abs. 3 ELV

 wenn die invalide Person in einer geschützten Werkstätte im Sinne von <u>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a</u> IFEG arbeitet.

3424.06 Artikel 14a Absatz 2 ELV stellt eine gesetzliche Vermutung dar, wonach die teilinvalide Person die festgelegten Grenzbeträge grundsätzlich erzielen kann. Die Vermutung kann durch den Nachweis von objektiven und subjektiven invaliditätsfremden Gründen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestossen werden.⁹

Insbesondere darf der EL-beziehenden Person kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die versicherte Person findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist;
- Die versicherte Person bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;¹⁰
- Der Ehegatte der versicherten Person müsste ohne deren Beistand und Pflege in einem Heim platziert werden:¹¹
- Die versicherte Person hat das 60. Altersjahr vollendet.

3424.08 Im Rahmen der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Artikel 14a ELV müssen die EL-Stellen von Amtes wegen eine Revision¹² durchführen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat. Die Anpassung der EL muss auf den dem 60. Geburtstag folgenden Monat erfolgen.

Macht die versicherte Person bei der EL-Anmeldung
 geltend, sie könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht den Grenzbetrag erreichen, ist vor der Verfügung

⁹ ZAK **1990** S. 144 ff.= <u>BGE **115** V 88</u>; ZAK **1989** S. 568 ff.

¹⁰ Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

¹¹ Urteil des EVG P 49/98 vom 13. September 1999

¹² Art. 17 Abs. 2 ATSG

abzuklären, ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert werden, ihre Behauptung näher auszuführen und zu belegen. Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres verfügt werden.¹³

- 3424.10 Wird die Invalidenrente aufgrund einer erheblichen Ände-1/16 rung des Invaliditätsgrades in Revision¹⁴ gezogen, ist die EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt der Änderung des Invaliditätsgrades anzupassen.¹⁵
- 3424.11 Die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach Rz 3424.02 wird erst sechs Monate nach der Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam (vgl. Rz 4130.05). Entscheidend ist somit nicht das Verfügungsdatum, sondern das Datum der Zustellung der Verfügung. Die Frist von sechs Monaten gilt nicht für Fälle, in denen die EL rückwirkend zugesprochen wird.
- 3425.03 Die Beträge nach Rz 3425.02 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3482.04 vorzunehmen.
- In den folgenden Fällen darf ausnahmsweise ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3425.02 genannte angerechnet werden:
 - wenn die EL-beziehende Person eine ihr zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
 - wenn die EL-beziehende Person eine ihr offenstehende Stelle nicht angetreten hat.
- 3425.05 Nicht invaliden Witwen und Witwern mit minderjährigen 1/16 Kindern, die im gleichen Haushalt leben, ist kein hypothetisches Mindesteinkommen anzurechnen.

¹³ Art. 42 zweiter Satz ATSG

¹⁴ Art. 17 Abs. 1 ATSG

Urteil des BGer 8C-574/2008 vom 8. Juni 2009; Urteil des EVG P 43/05 vom 25. Oktober 2006

- 3425.06 Bei der Anrechnung des Mindesteinkommens nach <u>Artikel</u> 1/16 14*b* ELV sind die Rz 3424.04–3424.07 und Rz 3424.09 sinngemäss anwendbar.
- 3425.07 Für die Reduktion einer laufenden EL vergleiche 1/16 Rz 4130.05 und 4130.06.
- 3452.01 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mit1/16 gliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG ausgerichtet werden, sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert
 werden. 16 Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns
 unmittelbar vorausgeht. 17
- 3482.10 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstra1/16 gend angelegt¹⁸ oder auf die Verzinsung eines Darlehens
 verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden
 Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist
 vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.¹⁹
 Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug
 in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
2005	0,7
2006	0,8
2007	1,1
2008	1,2
2009	0,8
2010	0,7

¹⁶ abzurufen unter

http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A und http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html

¹⁷ Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

¹⁸ AHI **1997** S. 253 ff.

¹⁹ AHI **1994** S. 157

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4
2015*	0,1

(Quellen: für die Jahre 2005–2009 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2011, S. 264, T 12.3.2; für die Jahre 2010–2013 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2015, S. 275, T 12.3.2 und für das Jahr 2014 vgl. Die Banken in der Schweiz 2014, A 179, T 1.00–5.00)

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2014 bis August 2015 (gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu BGE 123 V 247)

4330.01 1/16 Die von einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden EL dieser direkt vergütet werden,²⁰ vergleiche Beispiel in Anhang 10. Dies gilt auch für den Fall, dass die EL-beziehende Person zum Zeitpunkt der Nachzahlung nicht mehr am Leben ist.²¹

²⁰ AHI **1995** S. 190 = BGE **121** V 17

²¹ BGE **141** V 264

Anhänge

1.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2016 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2016

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch
im Ordner "Prämienregionen" zu finden.

Kanton	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
	pro Jahr in Fr.	pro Jahr in Fr.	pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	5 628	5 220	1 356
Region 2	5 076	4 668	1 200
Region 3	4 728	4 320	1 116
BE			
Region 1	5 904	5 556	1 356
Region 2	5 280	4 920	1 200
Region 3	4 968	4 572	1 116
LU			
Region 1	4 944	4 584	1 128
Region 2	4 560 4 344	4 212 3 996	1 020 984
Region 3			
UR	4 248	3 876	984
SZ	4 512	4 140	1 044
OW	4 308	3 984	996
NW	4 164	3 804	960
GL	4 464	4 056	1 008
ZG	4 344	3 984	1 008
FR			
Region 1	5 112	4 776	1 188
Region 2	4 668	4 308	1 068
SO	5 004	4 572	1 140
BS	6 552	6 072	1 548

Kanton	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
	pro Jahr in Fr.	pro Jahr in Fr.	pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	5 664	5 184	1 332
Region 2	5 208	4 776	1 224
SH Decise 4	E 404	4.000	4 400
Region 1 Region 2	5 124 4 764	4 692 4 308	1 188 1 092
AR	4 452	4 032	1 008
Al	3 924	3 528	888
SG			
Region 1	5 052	4 608	1 152
Region 2 Region 3	4 668 4 476	4 260 4 080	1 056 1 008
	7 770	4 000	1 000
GR Region 1	4 632	4 260	1 092
Region 2	4 296	3 960	1 032
Region 3	4 092	3 792	972
AG	4 836	4 440	1 116
TG	4 632	4 224	1 080
TI			
Region 1	5 424	4 956	1 224
Region 2	5 112	4 680	1 164
VD			
Region 1	5 760	5 424	1 368
Region 2	5 436	5 100	1 272
VS	4.500	4 000	4.044
Region 1	4 560	4 260	1 044
Region 2	4 176	3 756	948
NE	5 508	5 232	1 248
GE	6 288	5 820	1 416
JU	5 460	5 136	1 200

Auszug aus den "Regeln für die Bewertung der Grund-8 stücke bei der interkantonalen Steuerausscheidungen ab 1/16 Steuerperiode 1997/98"

Gültig bis auf weiteres, voraussichtlich aber bis Ende 2020

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtsch Grundstücke		
	1997–1998	1999–2001	ab 2002	1997–2001	ab 2002
ZH	110	100	90	100	100
BE	160	100	100	100	100
LU	120	100	95	100	100
UR	120	120	90	80	80
SZ	140	140	140/80*	100	100
OW	140	140	125/100**	100	100
NW	110	110	95	100	100
GL	170	170	75	110	100
ZG	140	130	110	110	100
FR	130	130	110	100	100
so	280	280	225	100	100
BS	150	150	105	100	100
BL	270	270	260	100	100
SH	120	120	100	100	100
AR	110	110	70	100	100
Al	110	110	110	100	100
SG	110	110	80	100	100
GR	110	110	115	100	100
AG	180	120	85	100	100
TG	110	110	70	100	100
TI	120	120	115	100	100
VD	100	100	80	80	100
VS	200	200	215/145***	80	100

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtsch Grundstücke		
	1997–1998	1999–2001	ab 2002	1997–2001	ab 2002
NE	100	100	80	100	100
GE	110	110	115	100	100
JU	100	100	90	100	100

- * Für den Kanton SZ gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.
- ** Für den Kanton *OW* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.
- *** Für den Kanton VS gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

12 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01)

Stand 1. Januar 2016

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf ²²	Jahresbeträge in Franken
für Alleinstehendefür Ehepaare	19 290 28 935
für jedes der ersten zwei Kinderfür jedes der weiteren zwei Kinderfür jedes der übrigen Kinder	10 080 6 720 3 360
Krankenkassenprämie	
 für Erwachsene 	6 552
für Kinderfür junge Erwachsene	1 548 6 072
Mietzinsausgaben (Bruttomietzins) ²³	
- für Alleinstehende	13 200
 für Ehepaare²⁴ 	15 000
Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens	
 bei Alleinstehenden 	37 500
 bei Ehepaaren 	60 000
 bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind 	15 000
 bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normalfall) 	112 500

bei zu Hause lebenden Personen

²³ bei zu Hause lebenden Personen

Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

	Franken
 Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle) a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt 	300 000
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
 c) die Liegenschaft wird von einer alleinste- henden Person bewohnt, die eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht 	
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch	1/15

Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern

nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlas-

1/10

Jahresbeträge in

Heimkosten²⁵ keine Begrenzung

Betrag für persönliche Auslagen²⁶

senenrenten, Waisenrenten)

4 800

²⁵ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

²⁶ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

Jahresbeträge in Franken

zusätzliche Ausgabe

 bei Alleinstehenden 8 000 - bei Ehepaaren 12 000 - bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, 4 000

die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind